

<b>Zeitschrift:</b>	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
<b>Band:</b>	12=32 (1866)
<b>Heft:</b>	26
<b>Artikel:</b>	Bundesratsbeschluss betreffend die Numerirung der taktischen Einheiten der schweizerischen Landwehr
<b>Autor:</b>	Knüsel, J.M. / Schiess
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-93877">https://doi.org/10.5169/seals-93877</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Kommandant Eugenbühl, und die Rechnung genehmigt.

Es folgten dann von Mitgliedern der Versammlung vorzubringende Gegenstände:

Major Dübi begann mit dem Wunsch, daß für die Ausrüstung armer Rekruten, wofür laut in Langnau gefaßtem Besluß die Behörden angesprochen werden sollten, wiederholt etwas gethan werde. Kommandant Schärer theilte mit, daß im Großen Rath ein dafür verlangter Betrag gestrichen worden sei; und Kriegskommissär Brawandt, daß ein daheriger Gesetzesentwurf, wonach nicht die Gemeinden allein, sondern hauptsächlich der Staat die Kosten zu tragen hätte, ausgearbeitet, derselbe aber vom Regierungsrath verworfen worden sei. Major Dübi stellte nun den Antrag: den Vorstand zu beauftragen, im Namen des Vereins diese Sache alsfällig unter Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs bei den neuen Staatsbehörden von Neuem anzubringen. Dies wurde ohne Widerspruch beschlossen.

Major Courant stellte den Antrag, die Kasernenfrage durch den Vorstand berathen zu lassen. Oberstl. Flückiger erweiterte denselben dahin, daß auch die in der Druckschrift der allgemeinen Militärgesellschaft der Stadt Bern durchaus unberührt gebliebene finanzielle Seite derselben dabei erwogen werde, — und Oberstleut. Frz. v. Erlach daran anknüpfend, daß dies auch mit dem für Kriegstüchtigkeit und Mannschaft wie für die Geldseite weit vorzüglichern Hüttentagen geschehen möge. Dieser so erweiterte Antrag des Major Courant wurde (im Sinne der Vorberathung durch den Vorstand) ohne Widerspruch angenommen.

Oberstleut. von Geyerz sprach den Wunsch aus, daß der Verein die Aufstellung eines Infanterie-Waffenkommandanten berathen möchte, wie es schon im Stabsoffiziersverein geschehen sei. Major Courant möchte daran die ganze Angelegenheit der Umgestaltung oder besser der wirklichen Bildung eines Kantonalstabes knüpfen. Zeughausverwalter von Lerber wies darauf hin, daß namentlich in Folge der veränderten Bewaffnung das ganze Berner Gesetz über das Wehrwesen der Umarbeitung bedürfe und beantragte daher diesen Gegenstand, der einen Theil davon bilde, auf unbestimmte Zeit zu verschieben. Es fiel dagegen der Antrag, denselben dem Vorstand zur Vorberathung zu überweisen, was mit großer Mehrheit beschlossen wurde.

Zum Schlus sprach der Präsident den Wunsch bessern Zusammenswirkens zwischen dem Gesamtverein und den Zweitvereinen aus.

Bei dem einfachen Mittagessen im Casino traf ein Telegramm der in Münster gemeinsam versammelten Offiziere und Unteroffiziere von Luzern und ihren Kameraden ein, Gruß und „Hoch dem schönen Vaterlande“. Der Gruß wurde sofort durch den Vorstand erwiedert, in welchen Ausdrücken blieb unbekannt.

Hierauf ging eine schöne Zahl der Theilnehmer in den Schießstand auf dem Wylerfeld, wo ein kleines Schießen eingerichtet war. Kommandant

Mauerhofer traf als bester Schütze mit 12 von 20 Schüssen auf 400 Schritt den Scheibenmann.

Der noch zusammenhaltende Kern der Theilnehmer genoß nun noch gemeinsam die schönen Gaben des „Schänzli“.

Als schönsten Gewinn des Tages betrachten wir die für die Bildung einer tüchtigen Truppenföhrerschaft in so bedeutender Versammlung aufgestellten Grundsätze, und sagen im Rückblick auf Meinungen darüber, die schon vor vielen Jahren und auch in diesen Blättern ausgesprochen wurden, aber damals noch nicht Gehör, viel weniger Anerkennung fanden: „Was lange währt, kommt endlich gut“.

Woher kam es wohl, daß außer am Schlus der Eröffnungsrede der Lage des Vaterlandes und dem, was das waffenfähige Volk dabei zu thun und zu lassen habe, mit keinem Worte öffentlich gedacht wurde? Ist dies blos der Bernischen äußern Trockenheit und Bedächtlichkeit zuzuschreiben?

Die kürzlich in Genf versammelten Abgeordneten des eidgen. Unteroffiziersvereins haben anders gethan, indem sie beschlossen, den Bundesrat um Veröffentlichung der Truppen-Eintheilung für das Bundesheer und um ein festes männliches Auftreten dem Ausland gegenüber zu bitten. Thaten sie Recht oder Unrecht?

#### Bundesratsbeschluß

betreffend die Numerirung der taktischen Einheiten der schweizerischen Landwehr.

(Vom 8. Brachmonat 1866.)

Der schweizerische Bundesrat, in Erwägung, daß für den Fall, wenn der Bund über die Landwehr der Kantone verfügen wollte (Art. 19 der Bundesverfassung und Art. 7 der eidgenössischen Militärorganisation), eine durchgehende Numerirung der taktischen Einheiten derselben notwendig wäre, auf den Vortrag des eidgenössischen Militärdepartements, beschließt:

1. Den taktischen Einheiten der verschiedenen Waffengattungen der Landwehr werden folgende Nummern beigelegt mit vorausgehendem lateinischen L.

#### I. Genie.

##### a. Sappeurkompanien.

Nr. 1. Eine Kompanie von Zürich.

“ 2. “ “ “ Bern.

“ 3. “ “ “ Aargau.

“ 4. “ “ “ Tessin.

“ 5. “ “ “ Waadt.

“ 6. “ “ “ Genf.

##### b. Pontonierkompanie.

Nr. 1. Eine Pontonierkompanie von Zürich.

“ 2. “ “ “ Aargau.

## II. Artillerie.

Nr. 1.	Eine bespannte Batterie von Bern.
" 2.	" " " " St. Gallen.
" 3.	" " " " Zürich.
" 4.	" " " " "
" 5.	" " " " Bern.
" 6.	" " " " "
" 7.	" " " " Luzern.
" 8.	(Park=) " " " " Freiburg.
" 9.	(Positions=) " " " " Solothurn.
" 10.	" " " " Baselstadt.
" 11.	" " " " "
" 12.	(Positions=) " " " " Basellandschaft.
" 13.	" " " " St. Gallen.
" 14.	(Park=) " " " " Margau.
" 15.	(Positions=) " " " " Waadt.
" 16.	" " " " "
" 17.	" " " " "
" 18.	" " " " "
" 19.	" " " " "
" 20.	" " " " "
" 21.	" " " " "
" 22.	(Gebirgs=) " " " " Wallis.
" 23.	" " " " Neuenburg.
" 24.	" " " " Genf.
" 25.	" " " " "

## III. Schärfeschüßen.

Nr. 1.	Eine Kompanie von Zürich.
" 2.	" " " " "
" 3.	" " " " Bern.
" 4.	" " " " "
" 5.	" " " " "
" 6.	" " " " Luzern.
" 7.	" " " " "
" 8.	" " " " Uri.
" 9.	" " " " Schwyz.
" 10.	" " " " "
" 11.	" " " " Obwalden.
" 12.	" " " " Glarus.
" 13.	" " " " "
" 14.	" " " " Zug.
" 15.	" " " " Freiburg.
" 16.	" " " " Basellandschaft.
" 17.	" " " " Appenzell A. Rh.
" 18.	" " " " "
" 19.	" " " " St. Gallen.
" 20.	" " " " "
" 21.	" " " " Graubünden.
" 22.	" " " " "
" 23.	" " " " "
" 24.	" " " " "
" 25.	" " " " "
" 26.	" " " " "
" 27.	" " " " Margau.
" 28.	" " " " "
" 29.	" " " " Thurgau.
" 30.	" " " " "
" 31.	" " " " Tessin.
" 32.	" " " " Waadt.
" 33.	" " " " "
" 34.	" " " " "

## Nr. 35. Eine Kompanie von Waadt.

" 36.	" " " " "
" 37.	" " " " "
" 38.	" " " " Wallis.
" 39.	" " " " "
" 40.	" " " " Neuenburg.
" 41.	" " " " "
" 42.	" " " " "
" 43.	" " " " Genf.

## IV. Infanterie.

## a. Bataillone und Halbbataillone.

(Die Bataillone zu 4 Komp. sind mit \* bezeichnet.)

## Nr. 1. Ein Bataillon von Zürich.

" 2.	" " " " "
" 3.	" " " " "
" 4.	" " " " "
" 5.	" " " " "
" 6.	" " " " "
" 7.	" " " " "
" 8.	" " " " "
" 9.	" " " " Bern.
" 10.	" " " " "
" 11.	" " " " "
" 12.	" " " " "
" 13.	" " " " "
" 14.	" " " " "
" 15.	" " " " "
" 16.	" " " " "
" 17.	" " " " Luzern.
" 18.	" " " " "
*" 19.	" " " " Schwyz.
*" 20.	" " " " "
" 21.	" " " " Glarus.
" 22.	" " " " Freiburg.
" 23.	" " " " "
" 24.	" " " " Solothurn.
" 25.	" " " " "
*" 26.	" " " " Baselstadt.
*" 27.	" " " " Basellandschaft.
*" 28.	" " " " "
" 29.	" " " " Schaffhausen.
" 30.	" " " " Appenzell A. Rh.
" 31.	" " " " St. Gallen.
" 32.	" " " " "
" 33.	" " " " "
" 34.	" " " " Graubünden.
" 35.	" " " " "
" 36.	" " " " "
" 37.	" " " " Margau.
" 38.	" " " " "
" 39.	" " " " "
" 40.	" " " " Thurgau.
" 41.	" " " " "
" 42.	" " " " "
" 43.	" " " " Tessin.
" 44.	" " " " "
" 45.	" " " " "
*" 46.	" " " " Waadt.
*" 47.	" " " " "
*" 48.	" " " " "
*" 49.	" " " " "

* Nr. 50.	Ein Bataillon von Waadt.			
* "	51.	"	"	"
* "	52.	"	"	"
* "	53.	"	"	"
* "	54.	"	"	"
* "	55.	"	"	"
* "	56.	"	"	"
* "	57.	"	"	"
* "	58.	"	"	Wallis.
* "	59.	"	"	"
"	60.	"	"	"
"	61.	"	"	Neuenburg.
"	62.	"	"	"
"	63.	"	"	"
"	64.	"	"	Genf.
"	65.	"	"	"
"	66.	"	"	"
"	67.	$\frac{1}{2}$	"	Nidwalden.
"	68.	$\frac{1}{2}$	"	Zug.
"	69.	$\frac{1}{2}$	"	Appenzell A. N.

b. Einzelkompagnien.

Nr. 1.	Eine Einzelkomp. (Jäger) von Uri.			
" 2.	"	(Füsilier)	"	"
" 3.	"		"	Obwalden.
" 4.	"		"	
" 5.	"	(Jäger)	von Appenz.	A. N.
" 6.	"		"	
" 7.	"		"	St. Gallen.
" 8.	"		"	
" 9.	"		"	
" 10.	"		"	
" 11.	"		"	
" 12.	"		"	

2. Die Kantone sind bis auf weitere Weisung nicht gehalten, die Nummern an der Kopfbedeckung der Landwehrkörpers anzuschaffen.

Im Uebrigen tritt diese Verordnung sofort in Kraft, und ist in die eidgen. Gesetzesammlung aufzunehmen, so wie auch den Kantonen zur üblichen Bekanntmachung mitzuteilen.

Bern, den 8. Brachmonat 1866.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

J. M. Knüsel.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
Schiess.

*1*  
Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements  
an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 8. Brachmonat 1866.)

Hochgeachtete Herren!

Unter heutigem Datum hat der Bundesrat folgende Schlussnahmen gefaßt:

1. Den Offizieren des eidgen. Stabes der VIII. Division (Gd. Salis), sowie den berittenen Offi-

zieren des Auszuges der Artillerie, des Genie und der Infanteriebataillone der besagten Division, endlich den Offizieren der Gebirgsbatterie Nr. 26 von Graubünden wird für je ein auf ihre Namen eingeschätztes diensttaugliches Reitpferd vom Tag der Einschätzung an bis auf weitere Verfügung des Bundesrathes die Vergütung einer Pferderation verfolgt.

2. Die in § 78 des Verwaltungsreglements vorgesehene Vergütung ist, sofern der betreffende Offizier später nicht in aktiven Dienst gerufen wird, in obiger Bestimmung nicht inbegriffen.

3. Im Falle einer der sub 1 genannten Offiziere in Dienst berufen wird, hört für denselben die außerordentliche Fouragevergütung auf, und es treten die reglementarischen Bestimmungen in Kraft.

Indem wir Ihnen von diesem Beschlusse Kenntnis geben, machen wir Ihnen im Fernern die Mittheilung, daß wir bezüglich des Einschätzungsmodus folgende Vorschriften aufgestellt haben:

1. Die Einschätzung der Pferde erfolgt in den Hauptorten, sowie in den Bezirks- oder Kreishauptorten der Kantone unter Aufsicht einer von der kantonalen Militärverwaltung bezeichneten Person, die ihrerseits zu der Einschätzung zwei Sachverständige zu ernennen hat.

2. Diejenigen Offiziere, welche im Falle einer Handänderung von Pferden auf den Fortbezug der Nationsvergütung Anspruch machen wollen, müssen die neuen Pferde binnen 10 Tagen ersehen und einschätzen lassen. Spätere Einschätzungen haben den Verlust der Nationsvergütungen für die verkauften Pferde zur Folge.

3. Ebenso geht die Vergütung verloren, wenn beim effektiven Diensteintritt das Pferd als dienstuntauglich zurückgewiesen werden müßte, oder das Signalement mit dem früheren Verbal nicht übereinstimmen würde.

4. Die Einschätzung der Pferde hat nur den Zweck zu konstatiren, daß die betreffenden Offiziere über Pferde verfügen können und daß die letztern diensttauglich sind. Die Pferde bleiben daher in Rechnung und Gefahr der betreffenden Offiziere.

5. Die reglementarischen Einschätzungs kosten trägt die Eidgenossenschaft mit Ausnahme derjenigen für Ersatzpferde oder für solche, die als dienstuntauglich zurückgewiesen werden.

6. Die Einschätzungsverbalien sind von den Experten und der Aufsichtsperson zu unterzeichnen und durch letztere unverzüglich an das Kantonalkriegskommissariat einzusenden, welches dieselben sofort dem eidgen. Oberkriegskommissariat zu überweisen hat.

Bis zur Aufhebung der obigen bündesrätlichen Verordnung wird die Nationsvergütung durch das Oberkriegskommissariat an die Kantonalkriegskommissariate zu Handen der betreffenden Offiziere monatlich ausbezahlt.

Wir laden Sie ein, vorstehende Mittheilungen den betreffenden Truppenoffizieren Ihres Kantons auf geeignete Weise zur Kenntnis zu bringen und